

# Teilrevision des Steuergesetzes

## Mitte-Links dafür, Rechts-Bürgerlich und Wirtschaft dagegen

# Staat will den Lohnausweis direkt vom Arbeitgeber

Mit einer Teilrevision des Steuergesetzes will die Regierung unter anderem eine direkte Einreichungspflicht der Lohnausweise und ein gesetzliches Grundpfandrecht einführen. Zudem will sie auf die Mindestbesteuerung neu gegründeter Firmen verzichten. Die Meinungen dazu gehen völlig auseinander.



Bei der Frage, wer den Lohnausweis beim Steueramt einreichen soll, kaffen die zwei Hälften des

VON MATHIAS KÜNG

**H**eute stellen Arbeitgeber ihren Angestellten den Lohnausweis in zweifacher Ausführung zu. Die Steuerpflichtigen müssen dann ein Exemplar der Steuererklärung beifügen. Dies will der Regierungsrat ändern: Er nimmt im Rahmen einer kleinen Steuergesetzreform einen Neuanlauf für die direkte Einreichung der Lohnausweise beim Steueramt durch Arbeitgeber. Hauptargument des Regierungsrats für seinen Vorschlag ist die Digitalisierung. Man strebe an, «den gesamten Informationsfluss zunehmend zu digitalisieren, um dadurch sowohl die Ersteller als auch die Empfänger der Information zu entlasten».

### 3,2 Millionen mehr in sechs Jahren

Eine direkte Einreichungspflicht der Lohnausweise kennen heute die Kantone Bern, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt und Wallis. Diese Praxis wirkt sich nur auf Arbeitnehmende aus, deren Arbeitgeber in einem dieser Kantone ansässig ist. Arbeitnehmende, deren Arbeitgeber in einem Kanton ohne direkte Einreichungspflicht ansässig ist, sind nicht betroffen.

In den Kantonen, welche die direkte Einreichungspflicht eingeführt haben, kamen dadurch vor allem bisher nicht deklarierte Nebenerwerbseinkommen zum Vorschein. Dies führte in Basel-Landschaft innert sechs Jahren zu rund 430 Nachsteuer- und Bussenverfahren mit Steueremehrträgen von rund 3,2 Millionen Franken. Die zusätzlichen Erträge trafen allerdings nicht im erwarteten Ausmass ein. Basel-Landschaft und Luzern

**Kantone** kennen bereits eine direkte Einreichungspflicht für Lohnausweise. Es sind dies Bern, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt und Wallis. Basel-Landschaft und Luzern haben die Einreichungspflicht wieder abgeschafft.

haben die Einreichungspflicht nach einer erneuten politischen Beurteilung aber wieder abgeschafft. Trotzdem sei diese mit Blick auf die Digitalisierung sinnvoll, findet die Aargauer Regierung.

### Warten aufs Bundesgericht

Die Lohnmeldepflicht steht unter dem Vorbehalt, dass das Bundesgericht diese als rechtmässig bestätigt. Im Jahr 2017 hat das Genfer Kantonsgericht nämlich die kantonale Lohnmeldepflicht aufgehoben. Dies, weil das Bundesgesetz die Meldepflichten abschliessend aufzähle und die Lohnmeldepflicht nicht erwähnt sei. Genf zog den Fall weiter. Der Entscheid von Lausanne steht noch aus.

Inzwischen liegen die Stellungnahmen der Parteien vor. Sie zeigen: Die Befürworter und Gegner dieser neuen Pflicht sind im Grosse Rat fast gleich stark. Wenn die Regierung am Vorschlag festhält, könnte Grossratspräsidentin Renata Siegrist (GLP) also erstmals in den Genuss eines Stichtscheds kommen.

### SVP, FDP, AIHK, AGV: Nein

SVP, FDP und Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) bekämpfen das Regierungsanliegen ohne Wenn und Aber. Die Verantwortung zur Einreichung der Unterlagen müsse bei den Steuerpflichtigen verbleiben, schreibt die SVP. Sie verlangt: «Keine Delegation der Verantwortung an Arbeitgebende! Nein zu mehr Bürokratie!» Die AIHK ihrerseits will, «dass die Arbeitgeber nicht zu Vollzugsgehilfen der Steuerämter gemacht werden». Jeder Steuerpflichtige sei für die korrekte Deklaration verantwortlich. Die heutige Lösung sei sinnvoll.

Die Zusammenarbeit der Bürgerinnen und Bürger mit dem Staat sei durch ein

Vertrauensverhältnis geprägt, ergänzt die FDP. Die vorgeschlagene Pflicht für die Arbeitgebenden, die Lohnausweise der Arbeitnehmenden unter deren Umgehung direkt den Steuerbehörden einzureichen, strotze «von einem grossen und ungerechtfertigten Misstrauen und verletzt dieses Vertrauensverhältnis».

Ähnlich argumentiert der Aargauische Gewerbeverband (AGV). Die Einreichung des Lohnausweises sei Pflicht der Arbeitnehmenden und nicht der Arbeitgeber, heisst es in der Stellungnahme. Mit einer Änderung würde «das schweizerische Vertrauensverhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Staat unterlaufen». Und es habe mit der Digitalisierung nichts zu tun: «Diese kann auch vorangetrieben werden, ohne dass die Steuerpflichtigen bevormundet werden.»

### CVP, GLP, SP, Grüne: Ja

Ganz anders tönt es bei den Parteien in der anderen Hälfte des Grosse Rates. CVP, GLP, SP und Grüne unterstützen das Anliegen. Die BDP hat «gewisse Sympathien» für das Anliegen, rät aber davon ab, solange das Bundesgericht nicht entschieden hat. Die EVP findet die elektronische Einreichung begrüssenswert, sagt aber trotzdem Nein, weil sie Kosten für Firmen befürchtet, die die dafür nötige zertifizierte Software nicht haben. Der GLP ist es wichtig, Unternehmen nicht zu dieser zertifizierten Lohnbuchhaltung zu zwingen. Auch die SP erhofft sich hier Augenmass, würde aber die Transparenz von Lohnempfängern gern ins Unternehmenssteuerrecht ausdehnen.



**Sollen Arbeitgeber den Lohnausweis direkt einreichen? Stimmen Sie online ab.**

## Jungunternehmen Mindeststeuern abschaffen?

Eindeutig sind die Stellungnahmen zu einem weiteren Punkt in der Steuergesetz-Teilrevision. Demnach sollen die Mindeststeuern für neugegründete Firmen abgeschafft werden. Der Vorschlag geht auf eine im Grosse Rat gutgeheissene Motion von Silvan Hilfliker (FDP) zurück. Er soll diese Unternehmen entlasten, und dem Aargau einen Standortvorteil bringen.

Diesen Auftrag will die Regierung jetzt umsetzen, indem sie ihn in Gesetzesform giesst. Demnach müssten neugegründete Firmen in den ersten fünf Jahren keine Mindeststeuer zahlen. Zur Erläuterung: Die Mindeststeuer von aktuell 845 Franken für Kanton und Gemeinden kommt zum Tragen, wenn weder Gewinn- noch allfällige Kapitalsteuern in mindestens gleichem Ausmass geschuldet sind.

Mit dem Vorschlag ermet die Regierung vorab Zustimmung. Die GLP fügt gar an, das habe sie schon in der letzten Gesetzesrevision gefordert. Das Umdenken mache Freude. Grundsätzlich Nein sagt indes die SP. Auch Jungunternehmen müssten gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, argumentiert die Partei, «das gehört zur unternehmerischen Verantwortung». Die SP kritisiert, die Mindereinnahmen würden durch den vermeintlichen Standortvorteil für den Aargau nicht aufgewogen, respektive es dürfe hier nicht mit einem dynamischen Effekt gerechnet werden. (MKU)



Parlaments in der Mitte auseinander.

FOTO: SANDRA ARDIZZONE/MONTAGE: MICHA WERNLI

# Völlig uneinig beim Grundpfandrecht

Gewerbeverband ist dafür, **Handelskammer** dagegen

VON MATHIAS KÜNG

Noch deutlicher als beim Lohnausweis (vgl. Hauptartikel) sind die Trennlinien zwischen den Parteien bei einem weiteren Thema der geplanten kleinen Steuerreform. Hier geht es darum, dass sich der Staat im Fall von Konkursen oder beim Wegzug eines Steuerpflichtigen ins Ausland immer wieder Steuereinnahmen ans Bein streichen muss - durchschnittlich 1,4 Millionen Franken jährlich. Um das zu vermeiden, will die Regierung - wie 23 Kantone es haben - ein gesetzliches Grundpfandrecht für die Grundstücksgewinnsteuern beim Liegenschaftsverkauf einführen.

«Endlich», seufzt die CVP in Ihrer Stellungnahme. Der Aargau sei der einzige Kanton, der dieses Absicherungsrecht nicht kennt. Es komme auch dem Anliegen der Gemeinden entgegen. Ja sagt auch die BDP, ohne Wenn und Aber gibt es Zustimmung von GLP, EVP, Grünen und SP. Diese Parteien halten 71 der 140 Grossrats-Sitze.

Ganz anders tönt es bei SVP, FDP und Aargauischer Industrie- und Handelskammer AIHK. Die SVP wägt ab zwischen dem Steuer-Verlustrisiko, das sie ohne gesetzliches Grundpfandrecht auf 1 bis 2 Prozent schätzt, und «gravierenden Risiken» für die Betroffenen

durch diesen Vorschlag. Sie sagt am Schluss Nein. Das gilt auch für die AIHK und die FDP. Selbst wenn alle anderen Kantone ein gesetzliches Grundpfandrecht oder eine andere Sicherung kennen, sei dieser (gemäss eigener Zählung zum dritten Mal vorgebrachte) Vorschlag kritisch zu hinterfragen, meint die Handelskammer. Das gesetzliche Grundpfandrecht betreffe nur wenige unerfreuliche Fälle, ergänzt die FDP. Es löse aber grosse administrative Belastungen aus. Die Partei rechnet vor, dass einem Grundstücksverkäufer via Notar so Mehrkosten von 600 Franken entstünden. Bei je etwa 100 Kaufverträgen für 100 Notare dürften Mehrkosten von 6 Millionen Franken resultieren, so die Freisinnigen.

## Gewerbeverband einverstanden

Die Aargauer Wirtschaft ist in dieser Frage aber nicht geschlossen. Anders als die AIHK unterstützt der Aargauische Gewerbeverband (AGV) nämlich den Vorschlag. Es gebe «keine wesentlichen Argumente gegen das gesetzliche Grundpfandrecht als Sicherstellung beim Liegenschaftsverkauf». Dem Fiskus entgingen derzeit rund 1,4 Millionen Franken jährlich. Der Aargau sei der letzte Kanton, der aus Grundstücksverkäufen keine Sicherung kenne.